

Mutterschutz – Informationen für Arbeitgeber

Arbeitgeber, die werdende oder stillende Mütter beschäftigen, müssen spezielle Schutzvorschriften beachten^{1,2}. Sie dürfen Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und Stillzeit nur dann beschäftigen, wenn der Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so beschaffen ist, dass von ihm keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind ausgehen. Dies gilt auch für die Regelung anderer Arbeitsbedingungen, beispielsweise für die Anpassung der Arbeitszeit an die im Mutterschutzgesetz festgelegten Grenzen und die Einhaltung tätigkeitsbezogener Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote.



© Institut für Hygiene und Umwelt

Um Gesundheitsrisiken für Mutter und Kind durch bestimmte Arbeiten, Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder schädliche physikalische Faktoren auszuschließen, sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, rechtzeitig im Rahmen einer Arbeitsplatzbeurteilung Art,

Ausmaß und Dauer der Gefahren zu analysieren und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen (§1 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – MuSchArbV)

Diese spezielle Gefährdungsbeurteilung für werdende und stillende Mütter ergänzt die allgemeine Gefährdungsbeurteilung, die nach dem Arbeitsschutzgesetz für alle Beschäftigten erstellt werden muss (§ 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)³.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Als Arbeitgeber müssen Sie die Beurteilung vornehmen. Sie können diese Verpflichtung schriftlich auf fachkundige Personen übertragen (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt).

In die Beurteilung fließen die Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote ein, die im Mutterschutzgesetz (MuSchG) und in der MuSchArbV enthalten sind (§§ 2, 4, 6, 8 MuSchG; §§ 4, 5 MuSchArbV).

Wenn bereits im Frühstadium einer Schwangerschaft eine Gefährdung bestehen kann, müssen Sie die Arbeitsbedingungen bereits bei Beginn der Beschäftigung von gebärfähigen Arbeitnehmerinnen ermitteln, in allen anderen Fällen spätestens unmittelbar nach Bekanntwerden der Schwangerschaft. Die Arbeitnehmerin darf erst dann weiter beschäftigt werden, wenn die Beurteilung ergibt, dass sie an ihrem Arbeitsplatz keinen Gefährdungen ausgesetzt ist. Sind jedoch Sicherheit und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet, müssen Sie Schutzmaßnahmen ergreifen.



M33 Stand: Februar 2009

Empfehlung

Sinnvollerweise sollten Sie die spezielle Arbeitsplatzbeurteilung nach § 1 MuSchArbV mit der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG verknüpfen.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

- Sie prüfen, ob der Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen den Mutterschutzvorschriften entsprechen, beispielsweise ob:
 - gefährliche Arbeiten vorliegen und ausgeschlossen werden können,
 - Arbeitserleichterungen möglich sind und
 - die Arbeitszeit dem Gesetz entsprechend angepasst werden kann.
- Wenn die Arbeitsbedingungen nicht verändert werden können oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand müssen Sie die Mitarbeiterin an einen anderen Arbeitsplatz umsetzen.
- Ist auch eine Umsetzung nicht möglich oder dem Betrieb nicht zumutbar, so darf die Arbeitnehmerin so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz erforderlich ist. Sie müssen die Mitarbeiterin dann von der Arbeit freistellen.

Unterrichtungspflicht

Sie informieren über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen alle Arbeitnehmerinnen und die Betriebs- oder Personalräte. Die Unterrichtung ist formlos (§ 2 MSchArbV).



© Steffi Pelz/ pixelio

Weitere wichtige Hinweise

Meldepflicht

Als Arbeitgeber melden Sie die Schwangerschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde. (§ 5 Abs. 1, Satz 3 MuSchG). Diese Meldung muss unverzüglich erfolgen, nachdem Sie Kenntnis über die Schwangerschaft erhalten haben. Die Anzeige ist unabhängig davon, ob die Schwangere in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügig beschäftigt wird. Meldeformulare stellen wir Hamburger Betrieben auf Wunsch gern zur Verfügung. Das Angebot ist auch im Internet verfügbar:

www.hamburg.de/mutterschutz

Arbeitsentgelt

Können Sie Ihre Arbeitnehmerin wegen eines Beschäftigungsverbotes nicht mehr oder nur noch eingeschränkt beschäftigen, darf ihr daraus kein finanzieller Nachteil entstehen. Sie müssen der werdenden Mutter, soweit sie kein Mutterschaftsgeld bezieht, mindestens den Durchschnittsverdienst weiter gewähren (§ 11 MuSchG). Dieses gilt sowohl für die generellen Beschäftigungsverbote, die sich direkt an Sie als Arbeitgeber richten, als auch für das individuelle Beschäftigungsverbot, das Sie aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses einhalten müssen (§ 3 Abs. 1 MuSchG).



Hinweis:

Bitte beachten Sie die im Mutterschutzgesetz enthaltenen Grundlagen zur Ermittlung des Durchschnittsverdienstes (§ 11 MuSchG):

Berechnungszeitraum

Aus dem Durchschnittsverdienst der letzten drei abgerechneten Monate (oder 13 Wochen), die vor dem Monat liegen, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, wird der Mutterschutz*lohn* errechnet.

Beispiel:

Schwangerschaft eingetreten am: 29.7. Schwangerschaft bekanntgegeben am: 25.9.

in diesem Fallbeispiel sind die Monate April, Mai und Juni für die Berechnung heranzuziehen, sofern in diesen Monaten Arbeitsentgelt erzielt und abgerechnet wurde.

Lohnkostenausgleich für Arbeitgeber

Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten gibt es für alle Betriebe einen Lohnkostenausgleich: Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmerin wegen der Schutzvorschriften nicht mehr oder nur noch eingeschränkt beschäftigen können, haben Anspruch auf einen Lohnkostenausgleich. Als Arbeitgeber sind Sie dem Umlageverfahren (U2) angeschlossen und erhalten im Rahmen dieses Verfahrens die weiter zu zahlenden Arbeitsentgelte in voller Höhe erstattet, einschließlich Arbeitgeberaufwendungen zur Sozialversicherung und Leistungen während der Schutzfristen (Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld). Rechtsgrundlage ist das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)⁴.

Wenden Sie sich bezüglich Ihrer Ansprüche aus dem Umlageverfahren an folgende Stellen:

- a) bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen an die Krankenkasse, bei der Ihre Arbeitnehmerin Mitglied ist oder
- b) bei nichtversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen an das Bundesversicherungsamt: www.bva.de.



© U.Herbert/pixelio

Kündigungsschutz

Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen und schwanger sind, haben Kündigungsschutz, vorausgesetzt Sie als Arbeitgeber sind über die Schwangerschaft informiert oder werden hierüber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Kündigung in Kenntnis gesetzt. Jede von Ihnen in der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung ausgesprochene Kündigung ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 MuSchG). Das gilt auch in der Probezeit.

In besonderen Fällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklären, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Weitere Details zum Kündigungsschutz entnehmen Sie bitte unserer Broschüre "Kündigungsschutz – während Mutterschutz und Elternzeit" (M34).

Zuständige Behörde in Hamburg

Sofern Ihre Arbeitnehmerin in einer
Hamburger Betriebsstätte beschäftigt wird:
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz - BSG
Amt für Arbeitsschutz
Referat Mutterschutz - G23/AS 241
Billstr. 80, 20539 Hamburg
Kontaktadressen und Rufnummern der

Ansprechpartner unter:
www.hamburg.de/mutterschutz



Anderenfalls wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Aufsichtsamt.

Die Adressen finden Sie unter www.hamburg.de/mutterschutz,

Link: Aufsichtsbehörden der Länder

Anlage: Meldeformular

¹ Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung vom 20.6.2002 (Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert am 5.12.2006

Impressum

Herausgeber Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Amt für Arbeitsschutz Billstraße 80, 20539 Hamburg, www.hamburg.de/arbeitsschutz

Arbeitsschutztelefon 040 / 428 37-2112, Fax 040 / 428 37-3100 arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de

Bezuc

Dieses Merkblatt (M33) können Sie kostenlos unter der o.a. Anschrift bestellen, sowie unter

Telefon 040 / 428 37 3134
Fax 040 / 427 94 8048
publicorder@bsg.hamburg.de,
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.hamburg.de/komnet



² Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) vom 15.4.1997 (BGBI. I S. 782), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBI. I S. 2407)

³ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7.8.1996 (BGBI.I S. 1246), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBI. I S. 2407)

⁴ Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3686)

Betrieb/Firma/Telefon	Ort/Datum

Amt für Arbeitsschutz - Mutterschutz -Billstr. 80 20539 Hamburg

Telefon: 428.37-3145 / 3240 - 2650 / 3150

Fax: 42837 - 3100 www.hamburg.de/mutterschutz

Benachrichtigung gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes – MuSchG- in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.2002 (BGBI. I. S. 2318)

Vor- und Zuname:		geb.:					
PLZ / Wohnort: _	Straße:						
Beruf/Tätigkeit: _				······································			
Beschäftigungsort:			 			 	
		(bitte genaue Anso	chrift angeben)				
Die Arbeitnehmerin	hat uns am	mitgeteil	lt, dass sie vorai	ussichtlich am _	entbi	inden wird	1.
Das Arbeitsverhältr	nis ist	unbefristet	☐ befristet	ois:			
Die nachstehender im Sinne des § 19 I Tätigkeit:	n Angaben fallen nich MuSchG erbeten. a)	im Sitzen Teilzeit im Akkord ntakt mit gesundheitsg gesundheits infektiösem Neinwirkung, (größ	im Geher Schichtar Schichtar als Fließ gefährdenden gefährdenden Material, ggf. w Ber 80 dB(A)?)	n beit Heim arbeit mit vorg Stoffen, ggf. Strahlen, ggf elche? ggf. Schallpeg	narbeit geschr. Arbei welche? . welche? gelwert angeb	itstempo für nähe gaben l Rücksei	ere An- bitte die ite nutzen!
Steht ein Liegera	um/eine Liegemö	glichkeit zur Verfü	ügung: ∐ja		nein		
Dauer der Arbeits	szeit: wöchentlich	S	Std., täglich _		Std.		
Lage der Arbeits:		Do, Fr. * mstag * onntag *	von	bis bis bis		າ	
* nicht zutreffend		illitag +	VOI1	bis			33
voo Maßnahmen getr ☐ keine besonde ☐ Änderung der d.h., ☐ ☐ Umsetzung a	der Arbeitsbeding orgenommen word roffen: eren Maßnahmen Arbeitsbedingung Arbeitserleichter uf einen anderen A	den. Zum Schutz erforderlich jen, rung Aussc Arbeitsplatz neu	z und zur Sic chluss gefährlic u:	herheit von I cher Arbeiten	Mutter und K ☐ Änderung	Kind wurd	den folgende
			-	(Firmens	stempel/Untersc	chrift)	_



M33 - Februar 2009